

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 5. März

1964

Datum	Inhalt	Seite
4. 3. 1964	Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —)	19

**Ordnung
der
Ersten Prüfung für das Lehramt an
Volksschulen
(Volksschulprüfungsordnung I — VPO I —)
Vom 4. März 1963**

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß die nachstehende Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Zweck, Form und Einteilung der Prüfung
 - § 2 Prüfungstermine
 - § 3 Prüfungsfächer
 - § 4 Durchführung der Prüfung
 - § 5 Prüfungshauptausschuß V
 - § 6 Prüfungsausschüsse
 - § 7 Prüfer und Beisitzer
 - § 8 Niederschriften und Prüfungsbericht
 - § 9 Beteiligung des Landespersonalausschusses
 - § 10 Beteiligung der kirchlichen Oberbehörden
 - § 11 Bedingungen für die Zulassung
 - § 12 Meldung zur Prüfung
 - § 13 Entscheidung über die Zulassung
 - § 14 Notenstufen
- II. Bestimmungen für die Prüfungsteile
 - § 15 Prüfungsteile
 - § 16 Zulassungsarbeit
 - § 17 Anfertigung der Klausurarbeiten
 - § 18 Bewertung der Klausurarbeiten
 - § 19 Mündliche Prüfung
 - § 20 Praktische Prüfung
 - § 21 Ermittlung des Prüfungsergebnisses in den Fächern ohne schriftliche Prüfung
- III. Anforderungen in den Prüfungsfächern
 - § 22 Pädagogik
 - § 23 Allgemeine Didaktik sowie — an den Pädagogischen Hochschulen katholischen Bekenntnischarakters — Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer
 - § 24 Katholische Religionslehre und -pädagogik
 - § 25 Evangelische Religionslehre und -pädagogik
 - § 26 Philosophie
 - § 27 Psychologie
 - § 28 Politische Wissenschaft
 - § 29 Didaktisches Pflichtfach
 - § 30 Didaktisches Wahlfach
 - § 31 Musisches Wahlfach
 - § 32 Praxis des Unterrichts
- IV. Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis
 - § 33 Prüfungsgesamtnote und Platzziffer
 - § 34 Nichtbestehen der Prüfung
 - § 35 Prüfungszeugnis und Bescheinigung
 - § 36 Rücktritt und Versäumnis
 - § 37 Täuschungsversuch
 - § 38 Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen
 - § 39 Wiederholung der Prüfung
 - § 40 Prüfungsgebühr
- V. Schlußbestimmungen
 - § 41 Übergangsbestimmungen
 - § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Form und Einteilung der Prüfung

(1) Die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen ist eine Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Durch sie wird die Befähigung der Bewerber*) für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Volksschulen ermittelt.

(2) Die Prüfung hat Wettbewerbscharakter.

(3) Sie besteht aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Teilen.

(4) Die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen kann durch freiwillige Zusatzprüfungen in auf Volksschulunterrichtsfächer bezogenen Fachgebieten ergänzt werden.

§ 2

Prüfungstermine

Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahre statt.

§ 3

Prüfungsfächer

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Pädagogik
2. Allgemeine Didaktik sowie — an den Pädagogischen Hochschulen katholischen Bekenntnischarakters — Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer
3. Religionslehre und -pädagogik
4. Philosophie
5. Psychologie
6. Politische Wissenschaft
7. Didaktisches Pflichtfach (vgl. § 19 Abs. 1)
8. Didaktisches Wahlfach (vgl. § 19 Abs. 1 und 2)
9. Musisches Wahlfach (vgl. § 19 Abs. 1 und 3)
10. Praxis des Unterrichts

§ 4

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet.

(2) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gebildeten Prüfungshauptausschuß für den Volksschuldienst (Prüfungshauptausschuß V) und den bei den Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Prüfungsausschüssen.

(3) Zur Abnahme der Prüfung werden bei den Prüfungsausschüssen Prüfer bestellt. Ihnen werden für die mündliche und praktische Prüfung Beisitzer beigegeben.

*) Unter Bewerbern sind hier und im folgenden auch Bewerberinnen zu verstehen.

(4) Alle mit der Veranstaltung, Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 5

Prüfungshauptausschuß V

(1) Der Prüfungshauptausschuß V besteht aus

1. dem Fachreferenten für Lehrerbildung im Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Vorsitzendem,
2. einem planmäßigen Professor einer Pädagogischen Hochschule,
3. einer an einer Pädagogischen Hochschule hauptamtlich tätigen Lehrperson der Fachgebiete der berufspraktischen Grundbildung oder der musischen Bildung,
4. einem Volksschullehrer.

(2) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der durch die Geschäftsordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bestimmte Vertreter des Fachreferenten für Lehrerbildung. Die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses V nach Abs. 1 Ziff. 2 mit 4 und deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Dauer von zwei Jahren ernannt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses V hat folgende Aufgaben:

1. Er bestimmt Orte und Termine der Prüfungen und veranlaßt ihre rechtzeitige Bekanntgabe im Bayerischen Staatsanzeiger;
2. er beruft den Prüfungshauptausschuß V ein, führt darin den Vorsitz und trifft die vorbereitenden allgemeinen Maßnahmen für die Abnahme der Prüfungen;
3. er veranlaßt die Vorlage der Vorschläge von Themen für die in den Klausurarbeiten zu bearbeitenden Aufgaben;
4. er entscheidet in Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Prüfungshauptausschuß V oder die Prüfungsausschüsse zuständig sind.

(4) Der Prüfungshauptausschuß V hat folgende Aufgaben:

1. Er legt die Themen der Prüfungsaufgaben für die Klausurarbeiten fest und bestimmt die Mitwirkung der Fachvertreter in den Prüfungsausschüssen bei der Bekanntgabe der Themen;
2. er beschließt über die Zulassung von Hilfsmitteln;
3. er entscheidet im Rahmen der Prüfungsordnung über Fragen des Prüfungsverfahrens.

(5) Der Prüfungshauptausschuß V ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Der Prüfungshauptausschuß V entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Entscheidungen des Prüfungshauptausschusses V und die ihnen vorausgehenden Abstimmungen werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 6

Prüfungsausschüsse

(1) An jeder Pädagogischen Hochschule wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen an. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ferner Lehrbeauftragte der Pädagogischen Hochschule und hauptamtliche Lehrpersonen anderer Pädagogischer Hochschulen der Landesuniversitäten, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Prüfer und Beisitzer bestellt werden.

(3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Vorstand der Pädagogischen Hochschule, bei seiner Verhinderung sein Vertreter.

(4) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Er unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
2. er entscheidet über die Folgen von Täuschungsversuchen;
3. er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Wiederholung der Prüfung.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft die örtlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung und Abnahme der Prüfung.

(6) Der Prüfungsausschuß wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer, für die mündliche und praktische Prüfung auch die Beisitzer, werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dessen Mitgliedern bestellt. Die Beisitzer sollen Vertreter möglichst des gleichen Faches sein.

(2) Für die praktische Prüfung im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts werden an Stelle von Mitgliedern des Prüfungsausschusses Ausbildungslehrer als Prüfer bestellt. Beisitzer kann jeweils ein Mitglied des Prüfungsausschusses, ein Schulleiter, Seminarleiter, Schulaufsichtsbeamter oder auch ein weiterer Ausbildungslehrer sein.

(3) Prüfer für die Beurteilung der Zulassungsarbeit ist der Fachvertreter, der das Thema für die Arbeit gestellt hat (§ 16 Abs. 5), gegebenenfalls ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 16 Abs. 6). Das gilt entsprechend für die Bewertung der Leistungen in der praktischen Prüfung im Fach Kunsterziehung (vgl. § 20 Abs. 10).

§ 8

Niederschriften und Prüfungsbericht

(1) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses sowie über jede schriftliche, mündliche und praktische Prüfung wird durch ein jeweils vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift gefertigt. Als Niederschriften für die Prüfungslehrproben gelten die nach § 20 Abs. 6 zu fertigenden Gutachten. Die Ergebnisse der Prüfung werden in die Prüfungsliste eingetragen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet unmittelbar nach Abschluß der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses V über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung unter Beigabe eines Abdruckes der Prüfungsliste.

(3) Über die Nachholung von Prüfungsteilen gemäß § 36 Abs. 5 wird nach deren Abschluß dem Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses V gesondert berichtet.

§ 9

Beteiligung des Landespersonalausschusses

(1) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen. Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungshauptausschusses V und der Prüfungsausschüsse, die Prüfungstermine und die Prüfungsergebnisse sind dem Landespersonalausschuß rechtzeitig mitzuteilen.

§ 10

Beteiligung der kirchlichen Oberbehörden

(1) Die Vertreter der katholischen und der evangelischen kirchlichen Oberbehörden sind berechtigt,

in die bewerteten Zulassungsarbeiten aus dem Prüfungsfach Religionslehre und -pädagogik sowie in die bewerteten Klausurarbeiten aus diesem Prüfungsfach vor deren Entschlüsselung gemäß § 18 Abs. 5 Einsicht zu nehmen und innerhalb einer Woche bei den Prüfern gegen die Bewertung Bedenken zu erheben. Die Prüfer sind verpflichtet, unter Würdigung dieser Bedenken die betreffenden Arbeiten erneut zu bewerten. § 16 Abs. 6 und § 18 Abs. 2 finden auch auf die erneute Bewertung Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt für die Vertreter der katholischen kirchlichen Oberbehörden auch hinsichtlich der Zulassungsarbeiten aus dem Prüfungsfach Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer sowie hinsichtlich des dieses Prüfungsfach betreffenden Teiles der bewerteten Klausurarbeiten in der Allgemeinen Didaktik.

(3) Die Vertreter der katholischen und der evangelischen kirchlichen Oberbehörden sind außerdem berechtigt, im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts den Lehrproben, deren Themen dem Religionsunterricht entnommen sind, beizuwohnen und an der Notenbildung beratend mitzuwirken.

§ 11

Bedingungen für die Zulassung

(1) Zur Prüfung werden in der Regel nur Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.

(2) Wer sich um die Zulassung zur Prüfung bewirbt, darf nicht entmündigt sein oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen. Er muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und darf nicht zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sein.

(3) Der Bewerber muß die Hochschulreife besitzen.

(4) Der Bewerber muß vor Beginn der Klausurarbeiten ein ordnungsgemäßes mindestens sechssemestriges Studium für das Lehramt an Volksschulen an bayerischen Pädagogischen Hochschulen durchgeführt haben. Als ordnungsgemäßes Studium zählen nur diejenigen Semester, in denen der Bewerber insgesamt mindestens sechs Wochenstunden Vorlesungen bzw. Übungen belegt sowie am planmäßigen halbtägigen Schulpraktikum in den Ausbildungsklassen teilgenommen hat. Für Bewerber, die später an katholischen oder an evangelischen Bekenntnisschulen verwendet werden wollen, bleiben die Verpflichtungen gemäß Art. 13 Lehrerbildungsgesetz, 4. Durchführungsverordnung zum Lehrerbildungsgesetz und 2. ABLBG unberührt.

(5) Hinsichtlich der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen gilt im einzelnen folgendes:

1. Im Fach Didaktik des Deutschunterrichts und in jedem der drei Fächer des musischen Bereichs (vgl. § 19 Abs. 3) ist der Bewerber zur Teilnahme an Vorlesungen bzw. Übungen im Umfang von je insgesamt vier Semesterwochenstunden verpflichtet. In den Fächern des musischen Bereichs sind davon jeweils eine Stunde für eine Vorlesung zur Didaktik des betreffenden Faches und drei Stunden für praktische Übungen zu verwenden. Von den letzteren müssen im Fach Leibeserziehung je eine einstündige Übung dem Sommer- und Winterturnen und im Fach Musikerziehung zwei einstündige Übungen dem Spielen eines Instrumentes gewidmet sein. In den praktischen Übungen ist aktive Teilnahme erforderlich.
2. Im Fach Politische Wissenschaft, im Fach Heimat- und Volkskunde, im Fach Didaktik des Erst- und Heimatkundeunterrichts und im Fach Didaktik des Rechen- und Raumlehreunterrichts muß der Bewerber an Veranstaltungen im Umfang von je insgesamt drei Semesterwochenstunden teilgenom-

men haben. Im Fach Heimat- und Volkskunde ist dabei die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Übung erforderlich.

3. Außerdem ist er zur Teilnahme an je einer einstündigen Vorlesung oder Übung in den in § 19 Abs. 2 Buchst. d bis g genannten didaktischen Wahlfächern sowie an einer einstündigen praktischen Übung zur Einführung in Erste Hilfe verpflichtet.
4. In den gewählten Fächern (vgl. § 3 Ziff. 8 und 9) muß der Bewerber an weiteren Veranstaltungen nach eigener Entscheidung teilgenommen haben.
5. Er muß am planmäßigen halbtägigen Schulpraktikum (vgl. Abs. 4) und am planmäßigen einwöchigen Landschulpraktikum in den Ausbildungsklassen teilgenommen und in der vorlesungsfreien Zeit ein mindestens zweiwöchiges Schulpraktikum in einer Klasse einer ausgebauten Volksschule und ein mindestens vierwöchiges Landschulpraktikum in einer Volksschulklasse, in der mindestens drei Schülerjahrgänge vereinigt sind, abgeleistet haben.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag von der aktiven Mitwirkung bei der Teilnahme an den unter Abs. 5 Ziff. 1 Satz 3 genannten praktischen Übungen im Fach Leibeserziehung befreien. Die Befreiung setzt in der Regel die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses voraus. Für Bewerber, deren Verpflichtung gemäß Satz 1 herabgesetzt wird, scheidet Leibeserziehung als musikalisches Wahlfach aus. Der Nachweis der Teilnahme an der einstündigen praktischen Übung zur Einführung in Erste Hilfe nach Abs. 5 Ziff. 3 kann auf Antrag durch den Nachweis der Teilnahme an einem Grundausbildungslehrgang in Erster Hilfe des Deutschen Roten Kreuzes oder an einer gleichwertigen Ausbildung ersetzt werden.

(7) Der Bewerber muß eine Zulassungsarbeit (§ 15 Abs. 1) gefertigt haben.

(8) Der Bewerber muß die Prüfungsgebühr (§ 40) eingezahlt haben.

(9) Auf das Studium an bayerischen Pädagogischen Hochschulen können den Bewerbern auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Studien, die sie an Ausbildungsstätten für Volksschullehrer in anderen Ländern der Bundesrepublik oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik durchgeführt haben, angerechnet werden. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

1. Für die Anrechnung von an Ausbildungsstätten für Volksschullehrer verbrachten Semestern gilt Abs. 4 Satz 2 sinngemäß. Im Höchstfall werden vier Semester angerechnet.
2. An einer wissenschaftlichen Hochschule verbrachte Semester können angerechnet werden, wenn
 - a) je Semester aus den Fachgebieten Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Theologie sowie aus den Fachgebieten des musischen Bereichs insgesamt mindestens sechs Wochenstunden Vorlesungen bzw. Übungen belegt waren;
 - b) im Rahmen eines Fachstudiums je Semester mindestens sechs Wochenstunden Vorlesungen bzw. Übungen in einem auf ein Volksschulunterrichtsfach bezogenen Fachgebiet belegt waren.

Nach Buchstabe a oder nach Buchstabe a und b zusammen können höchstens drei Semester, nach Buchstabe b allein höchstens zwei Semester angerechnet werden.

3. Bewerbern, die die Fachliche und die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen bestanden haben, kann ihre Vorbildung mit drei Semestern, Bewerbern, die sich der Wissenschaftlichen oder Künstlerischen Prüfung sowie der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen mit Erfolg unterzogen haben, kann

ihre Vorbildung mit vier Semestern angerechnet werden.

(10) Über die ausnahmsweise Anrechnung von Hochschulstudien, die der Zuerkennung der Hochschulreife vorausgingen, sowie von Semestern, die an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik verbracht wurden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses V.

(11) Die Zulassung ehemaliger Lehrer aus der sowjetischen Besatzungszone, die in den bayerischen Volksschuldiensten aufgenommen werden wollen, richtet sich nach den hierfür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

§ 12

Meldung zur Prüfung

(1) Der Bewerber kann sich an jeder Pädagogischen Hochschule zur Prüfung melden. Will er später an katholischen oder an evangelischen Bekenntnisschulen verwendet werden, so muß er sich zur Prüfung an einer Pädagogischen Hochschule des betreffenden Bekenntnischarakters melden.

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Meldefrist wird jeweils in der Ausschreibung der Prüfung bekanntgegeben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Meldungen, die innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Meldefrist eingereicht werden, bei Vorliegen wichtiger Gründe noch zulassen. Nach diesem Zeitraum kann er Meldungen nur noch von Bewerbern ausnahmsweise zulassen, die in der vorausgegangenen Prüfung zurückgetreten sind.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. Der Lebenslauf, der neben den notwendigen Personalangaben vor allem Aufschluß über die Schulbildung und die Hochschulstudien gibt;
2. — falls der Bewerber bereits exmatrikuliert ist — ein amtliches Führungszeugnis;
3. die Erklärung des Bewerbers, daß er nicht entmündigt ist und nicht unter vorläufiger Vormundschaft steht und ob gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder gewesen ist;
4. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift;
5. der Staatsangehörigkeitsausweis;
6. der Nachweis der Hochschulreife;
7. das Studienbuch und gegebenenfalls sonstige Unterlagen zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 11 Abs. 4 und 9 mit 11;
8. eine Aufstellung über die Erfüllung der in § 11 Abs. 5 genannten Zulassungsbedingungen unter Beigabe der entsprechenden Nachweise;
9. die Bestätigung über die Vorlage des Themas für die Zulassungsarbeit sowie die Bescheinigung über die Ablieferung der Zulassungsarbeit oder über die Annahme einer Ersatzarbeit gemäß § 16 Abs. 7 oder über die Anrechnung der Note einer Zulassungsarbeit gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 oder § 39 Abs. 3 Satz 2 und gegebenenfalls über die Anrechnung der Note für eine Lehrprobe bzw. für das Prüfungsfach Praxis des Unterrichts gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 5 Satz 2;
10. gegebenenfalls der Nachweis, daß der Bewerber zur Führung des Dokortitels berechtigt ist;
11. die Erklärung, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher einer Lehramtsprüfung unterzogen hat;
12. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 19 Abs. 1 mit 3, gegebenenfalls des Fachgebietes gemäß § 20 Abs. 10 und des Musikinstrumentes gemäß § 31 Abs. 2;

13. die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(4) Die Vorlage der in Abs. 3 Ziff. 4 mit 6 und 10 genannten Unterlagen entfällt, wenn diese von der Pädagogischen Hochschule zum Zeitpunkt der Meldung bereits verwahrt werden. Außer den in Abs. 3 Ziff. 8 genannten Nachweisen dürfen weitere Bescheinigungen nicht verlangt werden. Die Erteilung der Bescheinigungen nach Abs. 3 Ziff. 8 darf nicht vom Erwerb weiterer Bescheinigungen abhängig gemacht werden. Die Teilnahme an Vorlesungen wird durch die Einträge im Studienbuch nachgewiesen.

(5) Soweit zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung die in Abs. 3 Ziff. 7 mit 9 genannten Bescheinigungen nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, sind sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Klausurarbeiten nachzureichen. Das gleiche gilt für allenfalls nach der Meldung notwendig gewordene Änderungen und Ergänzungen der Angaben im Gesuch oder in den Beilagen. Werden diese Nachweise und Angaben bis zu dem genannten Zeitpunkt vom Prüfungsteilnehmer nicht erbracht, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung gemäß § 36 Abs. 3. Die weitere Teilnahme an der Prüfung ist zu versagen.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In den Fällen des Abs. 3 sowie über die Zulassung von Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses V.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. eine der in § 11 zwingend vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt,
 2. die Meldefrist versäumt hat und keine Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 oder § 39 Abs. 2 Satz 2 bewilligt wurde.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden,
1. wenn der Bewerber wegen einer unehrenhaften Handlung zu einer geringeren als in § 11 Abs. 2 genannten Strafe rechtskräftig verurteilt ist;
 2. wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als wegen erwiesener Unschuld oder mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat;
 3. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt dem Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses V eine Liste der zur Prüfung zugelassenen und der nichtzugelassenen Bewerber vor.

§ 14

Notenstufen

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen finden folgende Notenstufen Anwendung:

Sehr gut	= 1,
gut	= 2,
befriedigend	= 3,
ausreichend	= 4,
mangelhaft	= 5,
ungenügend	= 6.

Die Verwendung von Zwischennoten ist bei der Bewertung von Einzelleistungen nicht zulässig.

(2) Ist aus den Bewertungen von Einzelleistungen eine Gesamtnote zu bilden, so wird der Notendurchschnitt auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert

von 1,00 bis 1,50 (einschließlich) die Note sehr gut,

„ 1,51 „ 2,50	„ „ „	gut,
„ 2,51 „ 3,50	„ „ „	befriedigend,
„ 3,51 „ 4,50	„ „ „	ausreichend,
„ 4,51 „ 5,50	„ „ „	mangelhaft,
„ 5,51 „ 6,00	„ „ „	ungenügend.

(3) Die nach § 33 zu bildende Prüfungsgesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt

von 1,00 bis 1,50 (einschl.) mit Auszeichnung bestanden,

„ 1,51 „ 2,50	„	gut bestanden,
„ 2,51 „ 3,50	„	befriedigend bestanden,
„ 3,51 „ 4,50	„	bestanden.

II. Bestimmungen für die Prüfungsteile

§ 15

Prüfungsteile

(1) Die schriftlichen Teile der Prüfung sind die Zulassungsarbeit und die Klausurarbeiten.

(2) Das Thema der Zulassungsarbeit ist einem der Prüfungsfächer — außer dem Prüfungsfach Praxis des Unterrichts — zu entnehmen. Bei der Wahl des Themas ist darauf zu achten, daß die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist.

(3) Je eine Klausurarbeit ist in folgenden Prüfungsfächern zu fertigen:

1. Pädagogik,
2. Allgemeine Didaktik sowie — an den Pädagogischen Hochschulen katholischen Bekenntnischarakters — Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer,
3. Religionslehre und -pädagogik,
4. Psychologie.

(4) Mündlich geprüft wird im Rahmen des § 19 in den Prüfungsfächern Philosophie und Politische Wissenschaft, im didaktischen Pflichtfach sowie in den didaktischen und musischen Wahlfächern.

(5) Praktische Prüfungen finden in den musischen Wahlfächern und im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts statt.

(6) Ist ein Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung im Fach Religionslehre und -pädagogik befreit, so entfallen die schriftliche Prüfung in diesem Fach und — an den Pädagogischen Hochschulen katholischen Bekenntnischarakters — die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe in Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer. Anstelle der letzteren ist in der Klausurarbeit im Fach Allgemeine Didaktik (§ 17 Abs. 2) eine zweite Prüfungsaufgabe aus der Allgemeinen Didaktik zu bearbeiten. Im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts werden in diesem Fall die Themen für die Lehrproben nicht dem Religionsunterrichts entnommen.

(7) Die Lehrproben gemäß § 20 Abs. 2 aus dem Prüfungsfach Praxis des Unterrichts werden vor den Klausurarbeiten durchgeführt. Die übrigen praktischen und die mündlichen Prüfungen werden nach den Klausurarbeiten abgenommen. Jedoch wird den Prüfungsteilnehmern nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben, sich der Prüfung im Fach Philosophie schon innerhalb des den Klausurarbeiten vorausgehenden Semesters und den Prüfungen in den übrigen Fächern schon in den beiden den Klausurarbeiten vorausgehenden Semestern zu unterziehen. Über die endgültige Zulassung wird damit nicht entschieden. Die Durchführung dieser Prüfungen regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Wettbewerbs-

charakter der Prüfung muß dabei gewahrt bleiben. Die Wiederholung vorweggenommener Prüfungsteile im Rahmen einer und derselben Prüfung ist unzulässig.

§ 16

Zulassungsarbeit

(1) Der Bewerber erbittet sich das Thema für die Zulassungsarbeit an der Pädagogischen Hochschule, an der er die Prüfung ablegen will, nach dem vierten Semester von einem der hauptamtlichen Fachvertreter oder — mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses — von einem der übrigen Fachvertreter. Das Thema ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die Vorlage wird schriftlich bestätigt; Abdruck davon wird zu den Prüfungsakten genommen.

(2) Die Zulassungsarbeit muß erkennen lassen, daß der Verfasser zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist. Die Stellen der Zulassungsarbeit, die wörtlich oder dem Sinn nach der Literatur oder anderen Quellen entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall in der für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form als Entlehnung kenntlich gemacht sein. Die Zulassungsarbeit muß sprachlich einwandfrei sein und eine angemessene Ausdrucksfähigkeit aufweisen. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet.

(3) Am Schluß der Arbeit hat der Verfasser mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, daß er sie in allen Teilen selbständig gefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, sowie daß er sie nicht schon als Doktor- oder Diplomarbeit an einer anderen Hochschule, als Zulassungs- oder Facharbeit bei einer anderen Lehramtsprüfung oder als Teil solcher Arbeiten eingereicht hat. Erweist sich diese Versicherung als un- wahr, so liegt ein Täuschungsversuch vor (vgl. § 37).

(4) Die Zulassungsarbeit ist spätestens zu dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses V bestimmten Termin (in der Regel zu Beginn der zweiten Hälfte des den Klausurarbeiten vorausgehenden Semesters) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Auf ein vor Ablauf der Frist vorgelegtes begründetes und vom Fachvertreter befürwortetes Gesuch kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von höchstens zwei Wochen bewilligen. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Nichteinhaltung des Ablieferungstermins gilt als Rücktritt von der Prüfung gemäß § 36 Abs. 1, worüber schriftliche Mitteilung an den Betroffenen ergeht. Jede fristgerecht abgelieferte Zulassungsarbeit ist zu bewerten.

(5) Die Bewertung der Zulassungsarbeit erfolgt durch den Fachvertreter, der die Aufgabe gestellt hat. Er kann den Verfasser der Arbeit vor Festsetzung der Note zu einem Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über das bearbeitete Gebiet vordeladen. Er erstattet ein Gutachten über die Zulassungsarbeit, aus dem ihre Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen und das mit der Bewertung durch eine Note abgeschlossen wird. Zeichen, Bemerkungen und die Note dürfen in die Zulassungsarbeit nicht eingetragen werden. Ist der Fachvertreter, der die Aufgabe gestellt hat, verhindert, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als Prüfer.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, falls er es für notwendig erachtet oder der Prüfungsteilnehmer es beantragt, ein zweites Mitglied des Prüfungsausschusses zur Bewertung der Zulassungsarbeit heranziehen. Nach dieser erneuten Bewertung kann er dem Erstprüfer anheimgeben, die Bewertung zu ändern und, falls dieser es ablehnt, sie selbst ändern.

(7) Als Ersatz für die Zulassungsarbeit können angenommen werden

1. eine von einer Hochschule der Bundesrepublik mit mindestens der Note „ausreichend“ angenommene Doktor- oder Diplomarbeit, oder
2. eine mit mindestens der Note „ausreichend“ beurteilte Arbeit für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an Höheren oder Mittelschulen.

Über die Annahme der Arbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhören des zuständigen Fachvertreters. § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden. Eine Bewertung der angenommenen Abhandlung gemäß Abs. 5 und 6 unterbleibt.

(8) Die Zulassungsarbeiten verbleiben bei den Prüfungsakten. Die Gutachten, gegebenenfalls mit dem Änderungsvermerk nach Abs. 6, werden der Niederschrift über den Verlauf der Prüfung beigegeben.

(9) Prüfungsteilnehmer, die wegen Rücktritts oder Versäumnisses die Prüfung nicht vollenden, erhalten die Note für die Zulassungsarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(10) Anderweitige Verwendung der Zulassungsarbeit ist dem Prüfungsteilnehmer vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. der Mitteilung nach Abs. 9 nicht gestattet.

§ 17

Anfertigung der Klausurarbeiten

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat an vier möglichst aufeinanderfolgenden Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht in den in § 15 Abs. 3 genannten Prüfungsfächern anzufertigen.

(2) In den Klausurarbeiten in den Prüfungsfächern Pädagogik und Psychologie ist bei einer Arbeitszeit von je vier Stunden je eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten. In den Klausurarbeiten in den Prüfungsfächern Allgemeine Didaktik (§ 15 Abs. 3 Ziff. 2) und Religionslehre und -pädagogik (§ 15 Abs. 3 Ziff. 3) sind bei einer Arbeitszeit von je fünf Stunden je zwei Prüfungsaufgaben zu bearbeiten; in ersterem Prüfungsfach sind an den Pädagogischen Hochschulen katholischen Bekenntnischarakters eine Aufgabe aus der Allgemeinen Didaktik und eine Aufgabe aus der Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer, in letzterem Prüfungsfach an allen Pädagogischen Hochschulen je eine Aufgabe aus der Religionslehre und aus der Religionspädagogik zu bearbeiten. In den Klausurarbeiten, in denen je eine Prüfungsaufgabe zu bearbeiten ist, werden den Prüfungsteilnehmern je sechs Themen zur Wahl gestellt. In den übrigen Klausurarbeiten kann der Prüfungsteilnehmer bei jeder Prüfungsaufgabe zwischen drei Themen wählen.

(3) Die Prüfungstage sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses V festgelegt.

(4) Die Themen für die Prüfungsaufgaben werden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses V dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach in einem verschlossenen Umschlag zugestellt und sind von diesem unter Verschluss aufzubewahren.

(5) An jedem Tag werden vor Beginn der Arbeitszeit die Arbeitsplätze unter den Prüfungsteilnehmern verlost. Zu diesem Zweck werden die Arbeitsplätze fortlaufend nummeriert. Die Aufsichtspersonen haben sich, wenn nötig, an Hand eines Personalausweises des Prüfungsteilnehmers und seiner Ladung zu überzeugen, daß der Erschienene mit dem Geladenen und Inhaber des ausgelosten Arbeitsplatzes personengleich ist. In einem Verzeichnis wird festgehalten, welche Arbeitsplätze an diesem Tag von den Prüfungsteilnehmern ausgelost wurden. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sofort unter Verschluss zu nehmen.

(6) Vor Beginn der Arbeitszeit werden die Prüfungsteilnehmer durch eine Aufsichtsperson zur Ablieferung nichtzugelassener Hilfsmittel aufgefordert. Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von der Hochschule bereitgestellt.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses öffnet eine halbe Stunde vor Beginn der Arbeitszeit den Umschlag mit den Themen für die Prüfungsaufgaben und übergibt sie dem Vertreter des Prüfungsfaches im Prüfungsausschuß. Letzterer gibt den Prüfungsteilnehmern die Themen gemäß den diesen beigegebenen Anweisungen des Prüfungsausschusses V bekannt.

(8) Die Prüfungsteilnehmer bearbeiten die Prüfungsaufgaben, soweit nicht anders bestimmt, ohne Benutzung von Hilfsmitteln unter Aufsicht von mindestens zwei durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dafür bestimmten Lehrpersonen.

(9) Die als Prüfer für eine Klausurarbeit bestimmten Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen zur Aufsicht an dem betreffenden Prüfungstag nicht herangezogen werden.

(10) Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, daß bei der Anfertigung der Klausurarbeiten die Prüfungsbestimmungen gewissenhaft eingehalten werden und daß jede Verständigung der Prüfungsteilnehmer untereinander und jeder andere Unterschleif unterbleibt.

(11) Nach Beginn der Arbeitszeit vergewissern sich die Aufsichtspersonen, daß die Prüfungsteilnehmer auf den Kopfbogen der Klausurarbeit die Bezeichnung des Prüfungsfaches, die Arbeitsplatznummer, Ort und Datum gesetzt und auf den übrigen Blättern die Arbeitsplatznummer vermerkt haben. Die Beifügung des Namens oder eines sonstigen Kennzeichens ist unzulässig.

(12) Bei der Niederschrift der Ausarbeitung ist die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Blei- und Tintenstiften nicht gestattet.

(13) Während der Anfertigung der Klausurarbeiten darf jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen. Der Zeitpunkt und die Dauer seiner Abwesenheit werden durch eine Aufsichtsperson in der Klausurarbeit an der Stelle der Unterbrechung vermerkt.

(14) Eine Viertelstunde vor Ablauf der Arbeitszeit werden die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam gemacht. Wird eine Klausurarbeit vorher abgeliefert, so wird die Ablieferungszeit durch eine Aufsichtsperson auf der Klausurarbeit vermerkt.

(15) Nach Ablauf der Arbeitszeit haben die Prüfungsteilnehmer die Klausurarbeiten abzugeben. Gibt ein Prüfungsteilnehmer trotz Aufforderung die Klausurarbeit nicht ab, so ist er darauf hinzuweisen, daß sie gemäß § 36 Abs. 4 mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.

(16) In den Klausurarbeiten in den in § 15 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 genannten Prüfungsfächern darf der Prüfungsteilnehmer nur eine Prüfungsaufgabe bearbeiten und abliefern. Das gewählte Thema ist auf der Vorderseite des Kopfbogens aufzuführen. Nur dieses Thema gilt als bearbeitet. Die Bearbeitung anderer Themen bleibt unberücksichtigt. Hierauf sind die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Arbeitszeit und vor Ablieferung der Klausurarbeit aufmerksam zu machen.

(17) In den Klausurarbeiten in den in § 15 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Prüfungsfächern ist vom Prüfungsteilnehmer der Bearbeitung jeder der zwei Prüfungsaufgaben das gewählte Thema voranzustellen. Ist eine der beiden Prüfungsaufgaben nicht bearbeitet, so wird die fehlende Bearbeitung einer mit der Note „ungenügend“ bewerteten Prüfungsaufgabe gleichgesetzt. Im übrigen ist nach Abs. 16 Satz 3 mit 5 zu verfahren.

(18) Eine der Aufsichtspersonen stellt die Zahl der abgegebenen Klausurarbeiten fest, ordnet sie in der Reihenfolge der Arbeitsplatznummern, verschließt sie sofort in einem Umschlag (Papiersiegel) und übermittelt sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(19) Über den Hergang im Termin fertigt eine der Aufsichtspersonen eine Niederschrift, in der insbesondere die Zahl der vorgeladenen und der erschienenen Prüfungsteilnehmer, die Feststellung ihrer Personengleichheit, die Einhaltung der Vorschriften, die gewährten Prüfungserleichterungen für einzelne Prüfungsteilnehmer sowie die wesentlichen Vorkommnisse vermerkt werden.

§ 18

Bewertung der Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeiten in den in § 15 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 genannten Prüfungsfächern werden von je zwei durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfern, dem Erst- und Zweitprüfer, selbständig bewertet. Als Zweitprüfer können Mitglieder der an anderen staatlichen Pädagogischen Hochschulen gebildeten Prüfungsausschüsse bestellt werden. An jeder Pädagogischen Hochschule müssen die Klausurarbeiten eines Prüfungsfaches von denselben Prüfern als Erst- und Zweitprüfern bewertet werden. Der Eintrag von Zeichen, Bemerkungen und dgl. in die Klausurarbeiten sowie der Noten vor der Ermittlung der endgültigen Note (vgl. Abs. 5) ist unzulässig.

(2) Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt diese nicht zustande, so wird die Klausurarbeit durch Stichentscheid des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eines von diesem beauftragten weiteren Prüfers bewertet.

(3) Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitbewertet.

(4) Um die Note für die Klausurarbeiten in den in § 15 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Prüfungsfächern festzustellen, wird für die Bewertung jeder der beiden Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Erst- und Zweitprüfer bestimmt. Bei fachlicher Eignung kann ein Prüfer die ganze Klausurarbeit als Erst- oder Zweitprüfer bewerten. Im übrigen wird nach Abs. 1 mit 3 verfahren. Aus den auf diese Weise für jede Prüfungsaufgabe gesondert ermittelten Noten wird für die Klausurarbeit der Zahlenwert der Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 2 errechnet.

(5) Die für die Klausurarbeiten in den in § 15 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 genannten Prüfungsfächern durch die Erst- und Zweitprüfer ermittelten Noten sowie die endgültige, gegebenenfalls durch Einigung oder Stichentscheid festgelegte Note werden in Zahlen auf dem Kopfbogen der Klausurarbeit vermerkt. Hierauf wird das Verzeichnis der Arbeitsplatznummern geöffnet und auch der Name des Prüfungsteilnehmers auf dem Kopfbogen der Klausurarbeit vermerkt. Anschließend werden die Noten in eine alphabetische Namensliste der Prüfungsteilnehmer eingetragen, die von den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen und der betreffenden Niederschrift gemäß § 17 Abs. 19 beizufügen ist.

(6) Auf den Kopfbogen der Klausurarbeiten in den in § 15 Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Prüfungsfächern werden die durch die jeweiligen Erst- und Zweitprüfer ermittelten sowie die gegebenenfalls durch Einigung oder Stichentscheid festgelegten Noten in Zahlen für jede der beiden Prüfungsaufgaben gesondert und der daraus errechnete Zahlenwert der Gesamtnote vermerkt. Im übrigen ist nach Abs. 5 Satz 2 und 3 zu verfahren, wobei in die Namensliste der Prüfungsteilnehmer auch sämtliche Einzelnoten für die beiden Prüfungsaufgaben aufzunehmen sind.

(7) Eine Übersicht über die Erst- und Zweitprüfer sowie über die Vollzieher der Stichentscheide gemäß Abs. 2 ist dem Bericht nach § 8 Abs. 2 beizugeben.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer wird im Fach Philosophie und im Fach Politische Wissenschaft mündlich geprüft. Außerdem hat er sich im didaktischen Pflichtfach, d. i. Didaktik des Deutschunterrichts, sowie in je einem von ihm bestimmten didaktischen und musischen Wahlfach (Abs. 2 und 3) einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. An die Stelle der Prüfung in Didaktik des Deutschunterrichts tritt, falls er sich für dieses Fach als didaktisches Wahlfach entscheidet, eine mündliche Prüfung im Fach Didaktik des Erst- und Heimatkundeunterrichts.

(2) Als didaktische Wahlfächer gelten die Didaktik

- a) des Deutschunterrichts,
- b) „ Erst- und Heimatkundeunterrichts,
- c) „ Rechen- und Raumlehreunterrichts,
- d) „ Geschichts- und Sozialkundeunterrichts,
- e) „ Erdkundeunterrichts,
- f) „ Naturkundeunterrichts,
- g) „ Naturlehreunterrichts.

(3) Musische Wahlfächer sind die Fächer Leibeserziehung einschließlich Didaktik des Unterrichts im Turnen und Sport, Musikerziehung einschließlich Didaktik des Unterrichts im Singen und Kunsterziehung (Zeichnen und Werken) einschließlich Didaktik des Unterrichts im Zeichnen und Werken.

Die mündliche Prüfung hat die Didaktik des Unterrichts im Turnen und Sport, im Singen bzw. im Zeichnen und Werken zum Gegenstand.

(4) Die mündliche Prüfung dauert jeweils 20 Minuten.

(5) Der Plan für die Abnahme der mündlichen Prüfung ist möglichst so anzulegen, daß die mündliche Prüfung eines Prüfungsteilnehmers sich auf mehrere Tage verteilt. Er wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aufgestellt. Für die Vorwegnahme von Teilen der mündlichen Prüfung gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 ist den Prüfungsteilnehmern nach Möglichkeit die Wahl zwischen zwei oder mehreren Terminen freizustellen. Die Meldung des Prüfungsteilnehmers erfolgt hierbei durch eigenhändigen Namenseintrag des Prüfungsteilnehmers in die durch die Prüfer für die betreffenden Prüfungstermine rechtzeitig aufgelegten Listen, die anschließend zu den Prüfungsakten zu nehmen sind. Mit der Eintragung gilt der Prüfungsteilnehmer als zur betreffenden Prüfung vorgeladen.

(6) Zu der nach Abschluß der Klausurarbeiten stattfindenden mündlichen Prüfung werden die Prüfungsteilnehmer schriftlich vorgeladen.

(7) Jeder Prüfungsteilnehmer ist einzeln zu prüfen. Von den vorgeschriebenen Prüfungszeiten kann geringfügig abgewichen werden. Prüfer und Beisitzer müssen bei der Prüfung ständig anwesend sein.

(8) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers in jeder mündlichen Prüfung erfolgt durch den Prüfer. Der Beisitzer wirkt bei der Notengebung beratend mit.

(9) Die Hauptfragen oder -aufgaben der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Leistung des Prüfungsteilnehmers werden in einer Teilniederschrift festgehalten. Diese wird vom Prüfer und Beisitzer unterschrieben und dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich zugeleitet.

(10) Für jeden Prüfungstermin wird eine Niederschrift in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 19

erstellt. Ihr wird gegebenenfalls die nach Abs. 5 aufgelegte Liste beigelegt.

§ 20

Praktische Prüfung

(1) Der praktische Prüfung hat sich jeder Prüfungsteilnehmer im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts und im musischen Wahlfach zu unterziehen.

(2) Im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts hat jeder Prüfungsteilnehmer sein Lehrgeschick in zwei Lehrproben von je 45 Minuten Dauer zu erweisen. Je eine dieser Lehrproben ist im Rahmen der zwei letzten planmäßigen, den Klausurarbeiten vorausgehenden Abschnitten des halbtägigen Schulpraktikums in den der Pädagogischen Hochschule zugewiesenen Volksschulklassen (Ausbildungsklassen) durchzuführen. Sie sind so festzulegen, daß jeder Prüfungsteilnehmer sowohl auf der Unter- als auch auf der Oberstufe der Volksschule eine Lehrprobe hält. Der Plan für die praktische Prüfung im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts wird im Benehmen mit den für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Prüfern und Beisitzern festgelegt.

(3) Die Themen für die Lehrproben werden dem Religionsunterricht, dem Deutschunterricht, dem Erstunterricht, dem Heimatkunde-, Rechen-, Raumlehre-, Geschichts-, Sozialkunde-, Erdkunde-, Naturkunde- und Naturlehreunterricht aller Schülerjahrgänge entnommen. Die Zuteilung der Themen für die Lehrproben, die dem planmäßigen Unterricht zu entnehmen sind und in dem betreffenden Schülerjahrgang noch nicht behandelt sein dürfen, erfolgt innerhalb der einzelnen, den betreffenden Schulpraktikumsabschnitt ableistenden Gruppen von Prüfungsteilnehmern durch Losentscheid. Dem Prüfungsteilnehmer wird das Thema für die Lehrprobe etwa 48 Stunden vor dem Prüfungstermin schriftlich übergeben. Er muß die Möglichkeit haben, in einer der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde anwesend zu sein.

(4) Prüfer ist der Klassenlehrer (Ausbildungslehrer) der Volksschulklasse, in der die Lehrprobe durchgeführt wird. Für die Beisitzer gilt § 7 Abs. 2 Satz 2. Zeit und Ort der Lehrproben, deren Themen dem Religionsunterricht entnommen sind, werden den kirchlichen Oberbehörden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig angezeigt. § 19 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

(5) Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer dem Prüfer einen kurzgefaßten schriftlichen Entwurf auszuhändigen, aus dem der Lehrinhalt und der methodische Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind. Falls der Prüfungsteilnehmer erheblich vom vorgelegten Plan abgewichen ist, kann er sich unmittelbar nach der Beendigung der Lehrprobe dazu äußern.

(6) Über die Lehrprobe erstellt der Prüfer unmittelbar nach ihrer Beendigung unter beratender Mitwirkung des Beisitzers sowie gegebenenfalls eines Vertreters der kirchlichen Oberbehörde (§ 10 Abs. 3) eine Beurteilung in Form eines Gutachtens, aus dem ihr Verlauf sowie ihre Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen und das mit der Bewertung der Leistung durch eine Note abschließt. Im Gutachten sind auch das Thema der Lehrprobe, das Unterrichtsfach, der Schülerjahrgang sowie Zeit und Ort der Durchführung der Lehrprobe zu vermerken. Es wird von den in Satz 1 Genannten unterschrieben und unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet.

(7) Prüfungsteilnehmer, die wegen Rücktritts oder Versäumnisses gemäß § 36 Abs. 1 oder 5 die Prüfung nicht vollenden, erhalten die Note für die durchgeführte Lehrprobe bzw. die Note gemäß § 14 Abs. 2 für das Prüfungsfach Praxis des Unterrichts durch

den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(8) Die praktische Prüfung im Fach Leibeserziehung erstreckt sich auf je zwei Übungen in drei der in § 31 Abs. 1 genannten Teilgebiete. Die Teilgebiete und Übungen werden vom Prüfer bestimmt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Möglichkeit in Gruppen zusammenzufassen.

(9) Im Fach Musikerziehung erstreckt sich die praktische Prüfung auf den Vortrag eines vom Prüfungsteilnehmer gewählten Volksliedes und das Vom-Blatt-Singen eines unbekanntes, mittelschweren Liedes und einer ebensolchen Chorstimme sowie auf den Vortrag eines vom Prüfungsteilnehmer gewählten mittelschweren Instrumentalstückes und das Vom-Blatt-Spielen eines diesem in seinem Schwierigkeitsgrad nahekommenden Stückes.

(10) Die praktische Prüfung im Prüfungsfach Kunsterziehung erfolgt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers im Zeichnen (vier Stunden Arbeitszeit) oder im Werken (fünf Stunden Arbeitszeit). Dabei soll nur eine Aufgabe bearbeitet werden. Nach Möglichkeit sind die Prüfungsteilnehmer in Gruppen zusammenzufassen. Bei der Abnahme der Prüfung finden hinsichtlich des Prüfers § 16 Abs. 5 und 6, hinsichtlich des Verfahrens § 17 Abs. 5 mit 11 und 13 mit 19 sowie hinsichtlich der Notengebung durch den Prüfer § 18 Abs. 4 mit 6 sinngemäße Anwendung.

(11) Im übrigen ist für die Abnahme der praktischen Prüfung in den Fachgebieten Leibes- und Musikerziehung § 19 Abs. 5 mit 10 und im Fachgebiet Kunsterziehung § 19 Abs. 5, 6, 9 und 10 sinngemäß anzuwenden.

§ 21

Ermittlung des Prüfungsergebnisses in den Fächern ohne schriftliche Prüfung

(1) Für die Leistungen des Prüfungsteilnehmers in der Prüfung in den Fächern Philosophie und Politische Wissenschaft sowie im didaktischen Pflicht- und im didaktischen Wahlfach wird je eine Note gemäß § 14 Abs. 1 erteilt.

(2) Der Zahlenwert der Gesamtnote im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts wird aus den Noten für die zwei Lehrproben gemäß § 14 Abs. 2 errechnet.

(3) Im musischen Wahlfach wird aus der in der mündlichen Prüfung erzielten Note und der in der praktischen Prüfung festgestellten Note der Zahlenwert der Gesamtnote (§ 14 Abs. 2) ermittelt.

III. Anforderungen in den Prüfungsfächern

§ 22

Pädagogik

Einsicht in die Hauptprobleme der Erziehungswirklichkeit und -wissenschaft, insbesondere in Wesen, Grundlagen, Ziele, Recht und Grenzen der Erziehung, die Erziehungsformen, -stile, -bereiche und -maßnahmen, die Erziehungsmächte, die Grundfragen der Sozialpädagogik, die erzieherische Behandlung schwieriger Kinder, die öffentlich-rechtliche Jugendbetreuung sowie die pädagogischen Forschungsmethoden. Vertiefter, auf Erfahrung und Studium gegründeter Einblick in ein Teilgebiet der Pädagogik. Überblick über die Geschichte des abendländischen pädagogischen Denkens und Wirkens. Genauere Kenntnis der Pädagogik der Neuzeit bis zur Jahrhundertwende. Vertrautheit mit den pädagogischen Strömungen seit der Jahrhundertwende, der pädagogischen Lage der Gegenwart und der bayerischen Schulgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte der Volksschule.

§ 23

Allgemeine Didaktik sowie — an den Pädagogischen Hochschulen katholischen Bekenntnischarakters — Methodik weltanschaulich bedeutender Fächer

(1) Auf eigene und fremde Erfahrung sowie auf philosophische, psychologische und soziologische Erkenntnisse gegründetes tieferes Verständnis der Volksschularbeit, auch in ihren Beziehungen zu außerschulischen Gegebenheiten, insbesondere Verständnis der volksschuleigenen Bildungs- und Unterrichtsziele, der Gesichtspunkte zur Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, der Unterrichtsgrundsätze, -formen und -gestaltung sowie der Lehrerpersönlichkeit, der Schulklasse und des Schullebens. Vertrautheit mit der Didaktik der weniggliederten Schule. Verständnis für Eigenart und Gebrauch moderner Lehr- und Arbeitsmittel. Kenntnis der einschlägigen amtlichen Bestimmungen. Eingehende Beschäftigung mit einem aktuellen didaktischen Problem.

(2) Zusätzliche Anforderung an den Pädagogischen Hochschulen katholischen Bekenntnischarakters: Überblick über das weltanschaulich bedeutsame Bildungsgut der Volksschule; vertiefte Einsicht in die Art und Weise, wie in der katholischen Bekenntnisschule der Unterricht in den einzelnen Fächern vom Geiste des Bekenntnisses geprägt werden und die Erziehung der Schüler im Geiste des katholischen Glaubens erfolgen soll.

§ 24

Katholische Religionslehre und -pädagogik

Vertrautheit mit den Grundfragen der Offenbarung des Alten und des Neuen Testaments, mit der Lebensordnung des Christen, der Bibelkatechese, dem Religionsunterricht auf der Unterstufe und der allgemeinen und besonderen Religionspädagogik.

§ 25

Evangelische Religionslehre und -pädagogik

Kenntnis der evangelischen Glaubenslehre in ihren Grundzügen. Klarheit über die Auswirkung des Anspruches des Evangeliums im Religionsunterricht (Evangelische Unterweisung) und über das Verhältnis der allgemeinen pädagogischen Aufgabe und der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung zur evangelischen Glaubenserkenntnis. Stoffkenntnis für den Religionsunterricht (Altes und Neues Testament, Kirchengeschichte und Kirchenkunde) und Kenntnis der pädagogischen und didaktischen Probleme des Religionsunterrichts.

§ 26

Philosophie

Überschau über die Grundprobleme der Philosophie und ihre traditionellen und aktuellen Lösungsversuche unter besonderer Berücksichtigung der philosophischen Anthropologie einschließlich der Sozialphilosophie. Erweis philosophisch geschulten Denkens in vertiefter Beschäftigung mit einem dieser Probleme unter Beachtung seiner Bedeutung für die Pädagogik.

§ 27

Psychologie

Kenntnis der Grundtatsachen des Seelenlebens und ihrer gegenseitigen Beziehungen sowie der wesentlichen Methoden und Ergebnisse der Kindes- und Jugendpsychologie. Einblick in die Grundfragen der Persönlichkeitspsychologie und in ausgewählte Kapitel der Sozialpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Familie und der Schulklasse. Beherrschung der Grundbegriffe der Pädagogischen Psychologie unter Einbeziehung der Psychologie des Lehrers, des Lernens und Lehrens und der psychologischen Grundlagen der Unterrichtsfächer sowie der

Methoden der Schülerbeobachtung und -beurteilung. Befähigung zu psychologischem Verstehen pädagogischer und didaktischer Situationen und typischer Lern- und Erziehungsschwierigkeiten.

§ 28

Politische Wissenschaft

Verständnis politischen Denkens und Handelns unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte seit der Jahrhundertwende, insbesondere der innen- und außenpolitischen Entwicklung, der Wandlung der sozialen und staatlichen Ordnung und der hierin wirksam gewordenen aufbauenden und zerstörenden Kräfte. Vertrautheit mit den Grundelementen des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates, vor allem mit der Verfassung des Freistaates Bayern und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Klarheit über die Stellung des deutschen Volkes im politischen Kräftefeld der Gegenwart und über die übernationalen Ordnungen. Einblick in die Problematik der Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft, Mehrheit und Einzelpersönlichkeit sowie in aktuelle Aufgaben des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 29

Didaktisches Pflichtfach

(vgl. § 19 Abs. 1)

(1) Didaktik des Deutschunterrichts: Gründliche Kenntnis der Aufgaben, Teilgebiete, Formen, Mittel und Stufen der muttersprachlichen Bildung in der Volksschule sowie der unterrichtlichen Verfahrensweise in diesem Bereich. Kenntnis der einschlägigen amtlichen Bestimmungen und der Beziehungen des Deutschunterrichts zu den übrigen Unterrichtsfächern der Volksschule. Überblick über das der Bildungsaufgabe der Volksschule dienende Lesegut und Einblick in die Jugendschrifttums- und Jungleserkunde. Sicherheit in Gestaltung und Gebrauch des gesprochenen Wortes.

(2) Didaktik des Erst- und Heimatkundeunterrichts: Gründliche psychologisch unterbaute Kenntnis der Probleme, der unterrichtlichen Verfahrensweise sowie der modernen Lehr- und Arbeitsmittel des Erstunterrichts. Vertrautheit mit den Zielen, Inhalten, Arbeitsweisen und -mitteln eines gegenwartsnahen, sozial und ethisch orientierten, erlebnistiefen Heimatkundeunterrichts im Rahmen der Bildungsaufgabe der Volksschule. Kenntnis der einschlägigen amtlichen Bestimmungen.

§ 30

Didaktisches Wahlfach

(vgl. § 19 Abs. 2)

Klarheit über die Struktur des betreffenden Unterrichtsbereichs, seine fachwissenschaftlichen Voraussetzungen und möglichen ethischen Bezüge. Einsicht in die psychologischen — auch entwicklungspsychologischen — Bedingungen des Verhältnisses des Kindes zu diesem Bildungsgut. Klarheit über die besonderen Bildungs- und Unterrichtsziele des betreffenden Unterrichtsbereichs im Rahmen der Aufgabe der Volksschule und der gesamten Erziehung, gegründet auf Einblick in die Wege und Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und Kenntnis der einschlägigen amtlichen Bestimmungen. Übersicht über das Bildungsgut und seine altersstufengemäße Verteilung. Kenntnis der wesentlichen fachspezifischen Unterrichtsverfahren und -mittel. Erweis angebahnten fachdidaktischen Denkens in der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen dieses Unterrichtsbereichs. Überblick über die einschlägige fachdidaktische Literatur und über die Geschichte dieses Unterrichtsbereichs sowie exemplarisches Quellenstudium.

§ 31

Musisches Wahlfach

(1) Leibeserziehung einschließlich Didaktik des Unterrichts im Turnen und Sport: Praktische Beherrschung der folgenden in der Volksschule zu pflegenden Teilgebiete des Fachgebietes Leibeserziehung einschließlich der dabei erforderlichen Vorübungen sowie der Sicherungs- und Helfermaßnahmen: Gerätturnen, Bodenturnen, Leichtathletik und Schwimmen; für weibliche Studierende auch Gymnastik. Bezüglich der Didaktik des Unterrichts im Turnen und Sport gilt § 30. Geprüft wird hierbei auch die Kenntnis der schulischen Kinder- und Jugendspiele, der Grundregeln der Schieds- und Kampfrichterlehre und der Pflege der in der Volksschule gebräuchlichen Turn-, Sport- und Spielgeräte sowie der Ursachen der häufigsten Unfälle im Turnen und Sport und deren Verhütung.

(2) Musikerziehung einschließlich Didaktik des Unterrichts im Singen: Gesteigerte Befähigung zu individuellem und gemeinschaftlichem Musizieren; Sicherheit im Singen volkstümlichen Liedgutes und auch darin, unbekannte Lieder und Chorstimmen vom Blatt zu singen; Fertigkeit im Spielen eines Musikinstrumentes (nach Wahl Klavier, Orgel, Streich-, Holzblas-, Blechblasinstrument oder Gitarre oder auch Blockflöte als Melodieinstrument mit Gitarre als Begleitinstrument). Hinsichtlich der Didaktik des Unterrichts im Singen gilt § 30. Dabei wird auch die Kenntnis der Grundzüge der musikalischen Gestaltungslehre (Melodie, Rhythmus, Form, Satz), insbesondere bezogen auf das Musikgut der Volksschule, geprüft.

(3) Kunsterziehung (Zeichnen und Werken) einschließlich Didaktik des Unterrichts im Zeichnen und Werken: Geförderte Gestaltungsfähigkeit im Zeichnen und Werken sowie Sicherheit im unterrichtsbezogenen Zeichnen. Für die Didaktik des Unterrichts im Zeichnen und Werken gilt § 30. Gegenstand der Prüfung sind hierbei auch die Vertrautheit mit dem kindlichen Gestalten in diesem Bereich und die Kenntnis der kindesgemäßen bildnerischen Techniken sowie das Verständnis für Werke der bildnerischen Künste.

§ 32

Praxis des Unterrichts

Erweis einer auf der Grundlage selbständigen didaktischen Denkens und eigener Betätigung in den Schulpraktika angebahnten Befähigung zu sach- und kindesgemäßer Unterrichtsführung in allen Schülerjahren in den in § 20 Abs. 3 genannten Unterrichtsfächern der Volksschule, die sich insbesondere im Verhältnis des Lehrers zu den Schülern und in der Erfüllung didaktischer Grundforderungen zeigen soll.

IV. Prüfungsergebnis und Prüfungszeugnis

§ 33

Prüfungsgesamtnote und Platzziffer

(1) Aus den Bewertungen der Leistungen der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsfächern läßt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Abschluß der Prüfung unter Einbeziehung der Note für die Zulassungsarbeit die Gesamtnotensumme sowie die Prüfungsgesamtnote für den Prüfungsteilnehmer errechnen.

(2) Dabei zählt die Bewertung der Leistungen in

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Pädagogik | zweifach |
| 2. Allgemeine Didaktik sowie — an den Pädagogischen Hochschulen katholischen Bekenntnischarakters — Methodik weltanschaulich bedeutsamer Fächer | zweifach |
| 3. Religionslehre und -pädagogik | zweifach |
| 4. Philosophie | einfach |

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 5. Psychologie | zweifach |
| 6. Politische Wissenschaft | einfach |
| 7. Didaktisches Pflichtfach | einfach |
| 8. Didaktisches Wahlfach | einfach |
| 9. Musisches Wahlfach | dreifach |
| 10. Praxis des Unterrichts | zweifach |
| 11. Zulassungsarbeit | dreifach |

Für die unter Ziff. 2, 3, 9 und 10 genannten Prüfungsfächer wird hierbei der nach § 14 Abs. 2 ermittelte Zahlenwert zugrunde gelegt.

(3) Die Prüfungsgesamtnote wird für jeden Prüfungsteilnehmer durch Teilung der Gesamtnotensumme durch den Teiler 20 auf zwei Dezimalstellen ohne Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle errechnet und gemäß § 14 Abs. 3 bezeichnet.

(4) Entfällt gemäß § 15 Abs. 6 die Prüfung im Fachgebiet Religionslehre und -pädagogik, so wird die Prüfungsgesamtnote unter Anwendung eines entsprechend niedrigeren Teilers errechnet. Das gleiche gilt, wenn nach § 15 Abs. 7 eine Bewertung der als Ersatz für die Zulassungsarbeit angenommenen Abhandlung unterbleibt.

(5) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, wird auf Grund seiner Prüfungsgesamtnote durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses V eine Platzziffer ermittelt. Über diese erhält der Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine besondere Bescheinigung. Darin wird auch angegeben, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wieviele diese bestanden haben.

§ 34

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Note der Zulassungsarbeit schlechter als „ausreichend“ ist oder
2. die Leistung im Prüfungsfach Pädagogik oder Praxis des Unterrichts mit der Note „ungenügend“ bewertet ist oder
3. die Noten in zwei Prüfungsfächern schlechter als „ausreichend“ sind.

(2) Ist die Zulassungsarbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ oder die Leistung im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts mit der Note „ungenügend“ bewertet, so ist dem Prüfungsteilnehmer die weitere Teilnahme an der Prüfung zu versagen. Dasselbe gilt, wenn schon auf Grund der Noten in vorweggenommenen Prüfungsteilen und im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts feststeht, daß die Prüfung gemäß Abs. 1 Ziff. 3 nicht bestanden ist. Der Prüfungsteilnehmer erhält darüber schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 35

Prüfungszeugnis und Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über die in der Prüfung ausgewiesenen Leistungen das Zeugnis über die Erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

(2) Im Zeugnis werden die erzielten Noten für die Prüfungsfächer und die Zulassungsarbeit nach Zahlenwert und Notenstufe ausgedrückt. Dabei wird in Prüfungsfächern, in denen eine Gesamtnote gebildet wird, der gemäß § 14 Abs. 2 errechnete Zahlenwert verwendet.

(3) In das Zeugnis wird auch die gemäß § 33 ermittelte Prüfungsgesamtnote nach Zahlenwert und Notenstufe gemäß § 14 Abs. 3 aufgenommen.

(4) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung.

(5) Die Zeugnisse und Bescheinigungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter-

zeichnet. Den Tag der Ausfertigung der Zeugnisse bestimmt der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses V.

§ 36

Rücktritt und Versäumnis

(1) Erklärt ein Prüfungsteilnehmer vor dem für die Ablieferung der Zulassungsarbeit festgelegten Termin seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt die Prüfung einschließlich der vorweggenommenen Prüfungsteile als nicht abgelegt. Bei späterer Ablegung der Prüfung kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Note für die evtl. durchgeführte Lehrprobe im Prüfungsfach Praxis des Unterrichts angerechnet werden.

(2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer ein zweites Mal vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer eine einzelne schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung, so wird der Ausfall der betreffenden Leistung einer mit der Note „ungenügend“ bewerteten Leistung gleichgesetzt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer eine Klausurarbeit nicht abgibt.

(5) Beruht der Rücktritt oder das Versäumnis auf Gründen, die der Prüfungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, wenn noch nicht mindestens zwei der Klausurarbeiten gefertigt sind. Bei späterer Ablegung der Prüfung können auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Note für die Zulassungsarbeit und die Note gemäß § 14 Abs. 2 für das Prüfungsfach Praxis des Unterrichts bzw. — falls er erst eine Lehrprobe durchgeführt hat — die Note für diese Lehrprobe angerechnet werden. Wurden mindestens zwei Klausurarbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb der vom Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses V bekanntgegebenen Frist nach näherer Anordnung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuholen.

(6) Der Nachweis der unverschuldeten Verhinderung ist unverzüglich schriftlich zu erbringen. Ist sie durch Erkrankung verursacht, so ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Nachweis ist den Prüfungsakten beizugeben.

(7) Die Folgen von Rücktritt und Versäumnis werden dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.

§ 37

Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Leistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Als Versuch einer Täuschung gilt schon der Besitz nichtzugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben. Als Unterschleif gilt auch, wenn ein Prüfungsteilnehmer versucht, einen Prüfer zu einer günstigeren Beurteilung oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen. Er hat die Prüfung nicht bestanden. Über die Bewertung der Leistung mit der Note „ungenügend“ oder den Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Ist die Prüfung bereits durch Ausfertigung des Zeugnisses beendet, so kann sie, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, nachträglich vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt oder

das Prüfungsergebnis entsprechend geändert werden. Ein bereits ausgehändigtes Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird schriftlich mitgeteilt.

§ 38

Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zugrunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt (§ 37 APO).

§ 39

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Dies gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, sie aber zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses wiederholen wollen.

(2) Die Prüfung muß spätestens ein Jahr nach der abgelegten Prüfung im Rahmen einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstalteten Prüfung nach den für diese Prüfung geltenden Bestimmungen wiederholt werden. Für die Meldung kann den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung wiederholen wollen, auf Antrag eine über § 12 Abs. 2 Satz 3 hinausgehende Nachfrist gewährt werden. Für die Durchführung der Lehrproben ist gegebenenfalls eine von der in § 20 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen zeitlichen Verteilung abweichende Regelung zu treffen. Der Prüfungsausschuß kann bei amtsärztlich nachgewiesener Verhinderung durch Erkrankung und in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf Antrag Verlängerung der in Satz 1 festgelegten Frist bis zu einem weiteren Jahr bewilligen.

(3) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. Auf Antrag kann jedoch die Note für die Zulassungsarbeit auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(4) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses mit Erfolg wiederholt haben, haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen. Sie müssen binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor dem sie die Wiederholungsprüfung abgelegt haben, schriftlich erklären, welches Prüfungsergebnis gelten soll, und das Zeugnis über das andere Prüfungsergebnis diesem übersenden. Geschieht dies nicht, so gilt das frühere Prüfungsergebnis als gewählt. Die getroffene Wahl wird in den Akten dieser und der früheren Prüfung vermerkt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht darüber dem Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses V und gegebenenfalls dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vor welchem der Prüfungsteilnehmer die frühere Prüfung abgelegt hat, Mitteilung. Hat ein Prüfungsteilnehmer, der bereits im Vorbereitungsdienst steht, das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gewählt, so hat dies auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes keinen Einfluß. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt die Wahl auch der zuständigen Regierung mit.

(5) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen wird, kann jederzeit auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie kann jedoch nicht mehr wiederholt werden.

§ 40

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Wiederholung der Prüfung wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Prüfungsgebühr beträgt 50,— DM. Sie ist bei der Zahlstelle der Pädagogischen Hochschule einzubezahlen.

(3) Auf ein begründetes Gesuch des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses V die Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn ihre Einforderung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers unbillig wäre.

(4) Wird das Zulassungsgesuch vor der Zulassung zurückgenommen oder diese versagt oder tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung zurück, so wird eine Gebühr von 10,— DM einbehalten. Gilt die Prüfung gemäß § 36 Abs. 5 als nicht abgelegt, so wird eine Gebühr von 20,— DM einbehalten. In allen anderen Fällen wird die Prüfungsgebühr weder ganz noch teilweise zurückerstattet.

V. Schlußbestimmungen

§ 41

Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung kommt erstmals bei der Prüfung 1965/II uneingeschränkt zur Anwendung.

(2) Für die Prüfungen 1964/II und 1965/I wird den Bewerbern die Möglichkeit eingeräumt, sich der Prüfung entweder uneingeschränkt nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Februar 1961 zu unterziehen oder die Prüfung nach der vorstehenden Prüfungsordnung abzulegen.

(3) Für die Ablegung der Prüfung nach der vorstehenden Prüfungsordnung in den Prüfungen 1964/II und 1965/I gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Entgegen § 19 Abs. 1 tritt bei der Prüfung 1964/II und 1965/I an die Stelle der Prüfung im Fach Politische Wissenschaft eine Prüfung im Fach Heimat- und Volkskunde. Der in § 11 Abs. 5 Ziff. 2 für das Fach Politische Wissenschaft geforderte Nachweis sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Übung im Fach Heimat- und Volkskunde gemäß § 11 Abs. 5 Ziff. 2 Satz 2 entfallen.

2. Darüber hinaus wird den Teilnehmern an der Prüfung 1964/II die Vorlage der in § 11 Abs. 5 Ziff. 1 bis 4 geforderten Nachweise nachgelassen,

soweit sie diese aus zeitlichen Gründen nicht mehr erbringen können.

3. Bereits nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Februar 1961 vorweggenommene Teile der Prüfung 1964/II werden, wenn sie auch nach der vorstehenden Prüfungsordnung vorweggenommen werden können, angerechnet. Sind die Prüfungen im Prüfungsfach Didaktik der Unterrichtsfächer nach § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 15. Februar 1961 bereits vorweggenommen, so werden sie als Prüfung im didaktischen Pflichtfach und im didaktischen Wahlfach auch dann gerechnet, wenn in keinem der vorweggenommenen Prüfungsteile eine Prüfung in Didaktik des Deutschunterrichts abgelegt wurde. Im übrigen gilt in diesem Fall die nach § 19 Abs. 2 Buchst. a der Prüfungsordnung vom 15. Februar 1961 abgelegte Prüfung als Prüfung im didaktischen Pflichtfach und die nach § 19 Abs. 2 Buchst. b der genannten Prüfungsordnung abgelegte Prüfung als Prüfung im didaktischen Wahlfach. Ist bis zur Bekanntgabe der vorstehenden Prüfungsordnung nur die Prüfung nach § 19 Abs. 2 Buchst. a der Prüfungsordnung vom 15. Februar 1961 vorweggenommen worden, so scheidet das Fach, in welchem die Prüfung stattgefunden hat, als mögliches didaktisches Wahlfach aus.

4. Dagegen werden vorweggenommene Teile der Prüfung 1964/II, die auf Grund der vorstehenden Prüfungsordnung entfallen, nicht in das Prüfungsergebnis einbezogen. Das betrifft vor allem vorweggenommene Prüfungsteile im musischen Bereich, soweit sie nicht zum musischen Wahlfach zählen.

5. Im übrigen gelten für die Prüfung 1964/II und die Prüfung 1965/I die Bestimmungen der vorstehenden Prüfungsordnung.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung treten, unbeschadet der Vorschriften des § 41, am 1. März 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 15. Februar 1961 (GVBl. S. 69, KMBL. S. 201) außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Abs. 4 mit dem Erlaß eines Nachtrages zur Prüfungsordnung über das Verfahren und die Anforderungen für die Zusatzprüfungen in Kraft.

München, den 4. März 1964

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Theodor Maunz, Staatsminister